

Die Protokolle des Steiermärkischen Landtages 1918 — 1938

Eine fortsetzende Bestandübersicht mit Erläuterungen

Von Reinhold Aigner

Zu den vielfältigen Aufgaben unseres jubilierenden Landesarchivs gehört auch die Verwahrung des Schriftgutes über die Verhandlungen des Steiermärkischen Landtages. Handelt es sich dabei beim alten ständischen Landtag bis 1848 ausschließlich um handschriftliches Material, so sind es ab 1861 erstlinig Druckwerke, die es in guter Ordnung und zu vielerart amtlichem Gebrauch und wissenschaftlicher Benützung bereitzuhalten gilt. Dieser Aufgabe dient — soweit es die Druckwerke des neuen Landtages ab 1861 betrifft — eine in der Folge 15 dieser „Mitteilungen“ erschienene Bestandaufnahme der Protokolle des Steiermärkischen Landtages 1861—1914¹⁾, die den Zweck verfolgt, mit Übersicht und Erläuterungen den Benützern — aber auch anderen Verwahrern — dieser Amtsdrucke ein klares Bild von dem wegen verschiedener Inkonsequenzen, Änderungen und Mängel in Aufbau, Benennung, Numerierung und Einbindung nicht leicht überschaubaren Bestand jenes Zeitraumes zu zeichnen. In jener Arbeit wurde auch darauf hingewiesen, daß sie einer Fortsetzung der Übersicht über die strukturell teilweise geänderten Amtsdrucke des Steiermärkischen Landtages nach 1918 bedarf. Diesem Gebot folgend, soll hier der Bestand des Zeitraumes 1918—1938 behandelt werden, der im Vergleich zum vorangegangenen 1861—1914 und dem ab 1945 nachfolgenden zwar der kürzeste, aber ein von diesen beiden durch jahrelanges Ruhen der Landtagstätigkeit vorher und nachher, deutlich für sich alleinstehender und auch in der Periodenzählung in sich abgeschlossener Zeitabschnitt ist. Dieser reicht von der Zerreißung der alten Landeseinheit über das Landtagsprovisorium, die Parteienvertretung, die tragischen politischen Auseinandersetzungen und die Zeit der autoritären Führung bis zu dem durch den Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich bewirkten vorläufigen Ende des Steiermärkischen Landtages, umschließt also eine sehr bewegte Zeit,

¹⁾ Reinhold Aigner, Die Protokolle des Steiermärkischen Landtages 1861 bis 1914. In MStLA 15/1965, S. 81—91.

und findet darum heute schon großes Interesse bei Behandlung der jüngsten Geschichte des Landes Steiermark und darüber hinaus auch jener der vor einem halben Jahrhundert entstandenen 1. Republik Österreich.

Der leichteren Benützung der über die Landtagshandlungen dieser Zeit aussagenden, insgesamt über 5000 Stenographische Berichte, Beilagen und Beschlüsse umfassenden und für jedermann frei benützbaren gedruckten Quellen von rund zwei Meter Belaglänge sollen die folgenden Erläuterungen und die anschließende Übersicht dienen:

Die Amtsdrucke des Steiermärkischen Landtages 1918 bis 1938 (1918/1919 Steiermärkische provisorische Landesversammlung) umfassen die *Stenographischen Berichte* über die Plenarsitzungen, weiters die die Anträge, Vorlagen, Gesetzentwürfe, Bemerkungen (Motivenberichte), Landes-Voranschläge, Landes-Rechnungsabschlüsse u. a. enthaltenden *Beilagen zu den Stenographischen Berichten* und die *Beschlüsseverzeichnisse*. Wir finden also die in der Zeit 1863—1914 verwendete, wegen ihrer begriffsstärkeren Aussage weiterhin vornehmlich gebrauchte und darum auch im Titel dieser Arbeit gewählte Bezeichnung „Protokolle“ durch die neue Bezeichnung „Berichte“²⁾ ersetzt, während die Verhandlungsschriften über die Plenarsitzungen, die wir aus der Zeit 1861—1914 als „Amtliche Protokolle“ kennen, nicht mehr in Druck gelegt sind³⁾.

Die bei jeder Forschung erstlinig interessierenden Inhaltsverzeichnisse haben gegenüber ihren Vorgängern bis 1914 gewisse Änderungen in ihrer Struktur erfahren und sind im hier behandelten Zeitraum 1918—1938 selber noch größeren Veränderungen unterworfen worden.

Für die Zeit von 6. November 1918 bis 23. September 1920 gibt es zu den Stenographischen Berichten alphabetische Inhaltsverzeichnisse, in deren Textspalte auch die Nummer der Beilagen und Beschlüsse angeführt sind und die deshalb auch als Suchbehelfe für die beiden letztgenannten Reihen zu gebrauchen sind. Zu diesen gibt es aber auch eigene, bei den Beilagen „Register“, bei den Beschlüssen „Index“ genannte alphabetische Inhaltsverzeichnisse, die gewöhnlich dem bestimmten Band einer Reihe vor- oder nachgebunden sind.

Für die Zeit von 9. November 1920 bis 1938 gibt es gemeinsame periodenweise Inhaltsverzeichnisse zu den Stenographischen Berich-

²⁾ Die Bezeichnung „Berichte“ findet sich allerdings auch schon auf den Titelblättern zu den Stenographischen Protokollen 1861 und 1863.

³⁾ Geschäftsordnung der Steiermärkischen provisorischen Landesversammlung, dann des Steiermärkischen Landtages 1918, 1919, 1920, 1923, 1926 jeweils § 41, Abs. 6, 1934 § 53, Abs. 6.

ten, Beilagen und Beschlüsseverzeichnissen, die gewöhnlich dem Beschlüsseverzeichnis der jeweiligen Landtagsperiode vorgebunden sind und dadurch ein „Inhalts- und Beschlüsseverzeichnis“ ergeben. Diese zusammenfassende Bezeichnung scheint auf keinem Titelblatt auf, ist also kein offizieller Name einer Reihe der Landtagsdrucke, doch wurden alle dieser Art zusammengebundenen Bände mit einem solchen Rückentitel versehen, der dadurch als Bezeichnung gebräuchlich und geläufig wurde.

Den Inhaltsverzeichnissen sind periodenweise Verzeichnisse der Mitglieder (auch Ersatzmänner, Ausschüsse und Funktionsträger) des Landtages angeschlossen.

Ein zusammenfassendes Inhaltsverzeichnis, wie den dreibändigen „General-Index“ für die Zeit 1861—1914, gibt es für die Zeit 1918—1938 leider nicht.

Den Beschlüssen sind (mit Ausnahmen) ab 1918, den Beilagen mit 1921 schütter beginnend und sich später verdichtend, die Zahlen der bezüglichen Landesauschuß- und Landesregierungsakten beige-
setzt, was für die Ausdehnung von Forschungsarbeiten von den gedruckten Quellen auf das Aktenmaterial von großer Wichtigkeit und gutem Vorteil ist.

Der in der Textspalte nur des Inhaltsverzeichnisses zu den Stenographischen Berichten der unnummerierten Landtagsperiode 1919/1920 oft zitierte „Anhang“ ist keine eigene Amtsdruckreihe, sondern ein unter diesem Namen zusammengefaßter, die Anfragen enthaltender Bestandteil der Stenographischen Berichte dieser Periode. Diese Art „Anhang“ gibt es zwar auch noch bei den Stenographischen Berichten der 1. Landtagsperiode 1920—1923, doch scheint in der Textspalte des Inhaltsverzeichnisses zu dieser Periode nicht mehr das Zitat „Anhang“, sondern nur „Anfrage“ auf.

Da ab der 2. Landtagsperiode (ab 1923) nicht alle beim Landtag eingelaufenen Anträge, Berichte und Vorlagen als Beilagen in Druck gelegt, sondern schließlich sehr viele davon als sogenannte „Einlaufzahlen“ nur im Abzugsverfahren vervielfältigt wurden⁴⁾, soll auch dieser, im Sinne des Wortes also nicht zu den Amtsdrucken gehörende, aber die Beilagen ergänzende und für manche Forschung keineswegs unwichtige Nebenbestand hier behandelt werden. Zuvor aber muß gleich auch darauf hingewiesen werden, daß eine gewisse Anzahl von Landtags-Einlaufstücken minderer Allgemeinbedeutung, wie etwa bestimmte Bittschriften, Begehren, Meldungen u. dgl., weder gedruckt noch abgezogen wurden und, mit ihren Einlaufzahlen

⁴⁾ Es gibt einige wenige gedruckte „Einlaufzahlen“.

versehen, nur als Original-Einzelstücke im Aktenbestand vorhanden sind ⁵⁾).

Der Bestand der abgezogenen „Einlaufzahlen“ umfaßt die nach gewissen Bestimmungen ⁶⁾ als nicht druckenswert angesehenen Beilagen zu den Stenographischen Berichten, wobei aber die gedruckten Beilagen und die sozusagen „ungedruckten Beilagen“, also die abgezogenen „Einlaufzahlen“ und die gar nicht vervielfältigten Einlaufstücke nach den fortlaufenden Zahlen des Landtagseinlaufes in einem durchnummeriert sind. Es tragen somit ab der 2. Landtagsperiode (ab 1923) die gedruckten Beilagen eine zweifache Numerierung: erstens die durchlaufende eben als Beilage (Beilage Nr.) und zweitens daruntergesetzt die immer wieder unterbrochene mit den Einlaufzahlen (Einl.-Zl.). Die Lücken in der zweiten Numerierung stammen also vom Ausbleiben der nur abgezogen vervielfältigten „Einlaufzahlen“ und der Zahlen der überhaupt nicht vervielfältigten Einlaufstücke. Die Lücken in der Numerierung des Bestandes der abgezogenen „Einlaufzahlen“ hinwiederum stammen also vom nummernmäßigen Dazwischentreten der gedruckten Beilagen und auch vom Ausfall durch die Zahlen der gar nicht vervielfältigten Einlaufstücke.

In der Textspalte der Inhaltsverzeichnisse zu den drei Reihen der Landtagsdrucke ab 1923 sind auch die Einlaufzahlen angeführt (Einl.-Zl., E.-Zl. oder auch E. Z.). Damit ist das Inhaltsverzeichnis zu den drei Druckreihen zugleich ein richtiggehendes Inhaltsverzeichnis auch für den Bestand der abgezogenen „Einlaufzahlen“ und für die un vervielfältigt gebliebenen Einlaufstücke, doch ist diese für den Erfolg so mancher Sucharbeit entscheidende Erweiterung und Aufwertung der Druckreihen-Inhaltsverzeichnisse auf deren Titelblättern nicht ersichtlich gemacht.

⁵⁾ Zur leichteren Erkenntnis und zur dazu nötigen Unterscheidung sind in dieser Arbeit immer dann, wenn der durch Vervielfältigung im Abziehverfahren hergestellte Bestand oder dessen Einzelstücke selber gemeint sind, die dafür gebräuchlich gewordene Bezeichnung „Einlaufzahlen“ unter Anführungszeichen gesetzt. Steht das Wort Einlaufzahlen ohne Anführungszeichen, so sind damit die Zahlen des Einlaufes, also die den betreffenden Eingangsstücken bei ihrem Einlauf in der Landtags-Präsidialkanzlei gegebenen, auch in den Landtagsdruckten als Indexzitate, Numerierungen oder Bezugshinweise vorkommenden (Einlauf-)Zahlen gemeint.

⁶⁾ Die wohl über das Unterbleiben von Drucklegungen als Beilagen, aber nirgends über Vervielfältigungen als „Einlaufzahlen“ aussagenden und daher den Ursprung dieses Bestandes nur indirekt und ungenau beleuchtenden Bestimmungen sind in verschiedenen Paragraphen der in der Anmerkung 3 zitierten Geschäftsordnungen ab 1923 enthalten. Diese können in der vorliegenden Arbeit nicht Gegenstand eigener Behandlung sein.

Die abgezogenen „Einlaufzahlen“, die so wie die gedruckten Beilagen und Beschlüsse auch mit den Zahlen der bezüglichen Akten versehen sind, wurden seinerzeit an die die steiermärkischen Landtagsdrucke beziehenden Bibliotheken und Archive nicht mitgeliefert⁷⁾. Dieser Bestand fehlt daher wohl bei ihnen allen. Im Steiermärkischen Landesarchiv liegt er im Ausmaß des Übernahmebestandes stückweise den da verwahrten Einlaufakten und Verhandlungsschriften über die Landtagssitzungen, fallweise auch den bezüglichen Regierungsakten, bei und ist darüberhinaus, soweit noch vorhanden, in eigenen Losestücksammlungen zusammengefaßt⁸⁾. Dasselbe gilt auch von dem ebenfalls nur auf dem Abzugsweg vervielfältigten weiteren Nebenbestand der „Verzeichnisse der mündlichen Berichte“ (und der im wesentlichen nur das Durchführungsverfahren der Verhandlungen betreffenden „Zuweisungen“ und „Tagesordnungen“).

Die im Landesarchiv handschriftlich auf vorgedruckten Sitzungsspiegeln niedergelegten Verhandlungsschriften der Plenarsitzungen, der Ausschusssitzungen, alle Arten Landtagsakten⁹⁾ sowie die Akten der Landesregierung 1918—1938, die auf die Landtagshandlungen Bezug nehmen, unterliegen als Archivalien der durch die gleitende 50jährige Benützungsgrenze ab 1968 sich jährlich mindernden Benützungssperre, doch können Sonderbewilligungen zu privater Benützung für ernsthafte Forschungsarbeiten durch die Landesamtsdirektion bzw. die Landtagspräsidialkanzlei erteilt werden.

Die folgende Übersicht soll allen Verwahrern und Benützern den schnellen Überblick über die Einteilung und die Kontrolle der Vollständigkeit der besprochenen Landtagsdrucke ermöglichen. Vorangestellt sei der generelle Hinweis, daß die in der Zeit 1861—1914 erwachsene Zählung von 1. bis 10. Landtagsperiode im Jahre 1918 nicht fortgesetzt und (erst) 1920 mit einer neuen Zählung ab 1. Periode

7) Diese Auskunft und andere der Abfassung spezieller Erläuterungen dienliche Hinweise erhielt ich freundlicherweise von der ehemaligen Kanzleiführerin der Präsidialkanzlei des Steiermärkischen Landtages, Frau Fachinspektor i. R. Helene Schinnerl, der ich an dieser Stelle dafür herzlich danke.

8) Im Landesarchiv fand sich eine Mustersammlung von Formblättern für die verschiedensten Belange der Landesverwaltung, aus der ersichtlich wurde, daß ein Großteil der vom Landtag nicht benötigten Stücke in der Zeit von Geldnot und Papierknappheit aus Ersparungsgründen unter Verwendung freier Rückseiten zu Formblättern, Rundschreiben u. dgl. oder auch neuen Landtags-Vervielfältigungen umgearbeitet und verbraucht wurde. Aus dieser vielfach durch Zuschnitt auf ein kleineres Format oft gerade der Angabe von Landtagsperiode und Einlaufzahl beraubten Mustersammlung konnte mit viel Mühe die unvollständige Losestücksammlung der „Einlaufzahlen“ ergänzt und sogar eine wünschenswerte, allerdings sehr unvollständig gebliebene, Mehrfachreihe angelegt werden.

9) Die Bestände der Verhandlungsschriften und Landtagsakten sind teilweise unvollständig und zeitweise lückenhaft.

begonnen wurde und daß die 1861—1914 bekannte Unterteilung der Landtagsperioden in numerierte Sessionen im Aufbau der Amtsdrucke 1918—1938 nicht mehr in Erscheinung tritt.

Steiermärkische Provisorische Landesversammlung

Stenographischer Bericht ¹⁰⁾

über die

1. Sitzung am 6. Nov. 1918 ¹¹⁾ bis 19. Sitzung am 30. April 1919
Beilage Nr. 1—156 Beschuß 1—196

Steiermärkischer Landtag

Unnummerierte Periode

Stenographischer Bericht

über die

1. Sitzung am 27. Mai 1919 bis 40. Sitzung am 23. Sept. 1920
Beilage Nr. 1—528 Beschuß 1—530 ¹²⁾

1. Periode

Stenographischer Bericht

über die

1. Sitzung am 9. Nov. 1920 bis 52. Sitzung am 13. Sept. 1923
Beilage Nr. 1—407 Beschuß 1—608

2. Periode

Stenographischer Bericht

über die

1. Sitzung am 20. Nov. 1923 bis 73. Sitzung am 23. März 1927
Beilage Nr. 1—197 ¹³⁾ Beschuß 1—637

¹⁰⁾ Nur das Protokoll über die 1. Sitzung am 6. November 1918 trägt noch die alte Bezeichnung „Stenographisches Protokoll“.

¹¹⁾ Auf dem Titelblatt der Stenographischen Berichte fehlt die Jahreszahl 1918.

¹²⁾ Auf dem Titelblatt des Beschlüsseverzeichnisses ist fälschlich nur die Jahreszahl 1919 angegeben und fehlt die von 1920.

¹³⁾ Ohne die Beilagen Nr. 114 und 189, die während der Drucklegung zurückgezogen wurden (Hinweis auf dem Titelblatt des Inhaltsverzeichnisses der 2. Periode).

3. Periode

Stenographischer Bericht

über die

1. Sitzung am 21. Mai 1927 bis 61. (außerordentl.) Sitzung
am 6. Oktober 1930
Beilage Nr. 1—207 ¹⁴⁾ Beschluß 1—660

4. Periode

Stenographischer Bericht

über die

1. Sitzung am 4. Dez. 1930 ¹⁵⁾ bis 65. Sitzung am 12. Juli 1934
Beilage Nr. 1—149 ¹⁶⁾ Beschluß 1—581

5. Periode

Stenographischer Bericht

über die

1. Sitzung am 24. Nov. 1934 bis 58. Sitzung am 17. Jän. 1938
Beilage Nr. 1—247 ¹⁷⁾ Beschluß 1—167

¹⁴⁾ Die Beilage Nr. 32 trägt die Einlaufzahlen 135 bis 140.
Die Beilage Nr. 65 trägt durch einen Druckfehler die Einl.-Zl. 0000 (!)
statt richtig Einl.-Zl. 254.

Bei Beilage Nr. 68 fehlt im Kopfdruck die Angabe „Steiermärkischer
Landtag, 3. Periode, Einl.-Zl. 268“.

Beilage Nr. 101 = Einl.-Zl. 382.

Beilage Nr. 102 = Einl.-Zl. 381.

Die Beilage Nr. 169 trägt irrtümlich die Einl.-Zl. 597, statt richtig Einl.-Zl.
594.

¹⁵⁾ Auf dem Titelblatt des Inhaltsverzeichnisses und daher auch auf den
Rückentiteln des Inhalts- und Beschlüsseverzeichnisses, der Stenogra-
phischen Berichte und der Beilagen ist der Zeitraum der 4. Periode
unrichtig mit 1931—1934 angegeben, statt richtig 1930—1934.

¹⁶⁾ Die Beilage Nr. 25 trägt irrtümlich die Einl.-Zl. 81, statt richtig die Einl.-
Zl. 82.

Die Beilagen Nr. 78, 89 und 104 sind nur im Abziehverfahren hergestellt
(Landes-Rechnungsangelegenheiten).

Zu den Beilagen Nr. 65 und 136 gibt es im Abziehverfahren hergestellte
Zusatzteile (Rechnungshofberichte).

¹⁷⁾ Zu Beilage Nr. 6 gibt es einen im Abziehverfahren hergestellten Zusatz-
teil (Rechnungshofbericht), zu den Beilagen Nr. 101 und 129 ein Zusatz-
blatt.

Die 2., 5., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 27., 29., 31., 34., 36., 37., 39., 41., 43., 45., 47., 50., 52., 55. und 57. Sitzung der 5. Periode wurden als nicht öffentliche Sitzungen abgehalten. Die Stenographischen Berichte über diese sind nicht im Druck erschienen, sondern im Abziehverfahren vervielfältigt worden und bilden eine eigene Reihe. Sowohl in der gedruckten als auch in der abgezogenen Reihe ist durch eigene Einschubblätter mit dem Kopftitel der jeweiligen fehlenden Sitzung und dem im leeren Textraum angebrachten Vermerk „Nicht öffentliche Sitzung“ bzw. „Öffentliche Sitzung“ wechselweise auf die andere Reihe hingewiesen. Das Inhaltsverzeichnis gilt für beide Reihen.

Die private Benützung der Stenographischen Berichte der nicht öffentlichen Sitzungen ist derzeit allerdings noch von der Sperre durch die gleitende 50jährige Benützungsgrenze betroffen und kann also nur mit Genehmigung der Landesamtsdirektion bzw. der Landtagspräsidialkanzlei erfolgen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß das Steiermärkische Landesarchiv aus seinen großen Dublettenbeständen gebundene und lose Stücke zur Ergänzung unvollständiger Bibliotheksreihen abgeben kann.